



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Die Bewertung von Kapitalvermögen nach dem ErbStG

Stand: 13.03.2006

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Grundsätze zum Ansatz von Kapitalvermögen	2
Der Wertansatz	2
Abweichende Kurse zwischen Besteuerungs- und Verfügungszeitpunkt	3
Die Bewertung einzelner Kapitalanlageformen	4
3. Sonderfall Stiftungsvermögen	6
Familienstiftung	6
Gemeinnützige Stiftung	7
4. Sonderfall Auslandsvermögen	8



Die Bewertung von Kapitalvermögen nach dem ErbStG

1. Einleitung

Im Erb- oder Schenkungsfall wird erworbener Grundbesitz gemäß § 12 Abs. 3 ErbStG nur moderat mit dem Ertragswert und Betriebsvermögen gemäß § 12 Abs. 5 ErbStG mit den Bilanzwerten erfasst. Das lässt oft Raum für Gestaltungsmöglichkeiten und ergibt zumeist eine steuerliche Bemessungsgrundlage deutlich unter dem Verkehrswert. Kapitalvermögen hingegen wird stets mit dem gemeinen Wert erfasst, welcher sich bei Wertpapieren aus dem aktuellen Börsenkurs und bei Sparguthaben aus Kontostand nebst aufgelaufenen Zinsen im Besteuerungszeitpunkt ergibt.

Hinzu kommt noch die Besonderheit, dass inländische Kreditinstitute sämtliche Konten- und Depotbestände ab einer Größenordnung von 2.500 (bis Ende 2005: 1.200) Euro zu melden haben. Damit wird Kapitalvermögen von den Regelungen des BewG und ErbStG im Vergleich zu anderen Vermögensarten benachteiligt. Ein Grund hierfür ist, dass Wertpapiere und Sparguthaben deutlich liquider als Immobilien oder Unternehmen sind.

Nachfolgend werden die Bewertungsansätze der einzelnen Wertpapierarten erläutert. Zumindest haben die Erwerber die Möglichkeit, dem Finanzamt den niedrigsten Börsenkurs am Tag von Schenkung oder Tod nachzuweisen. Viel mehr Gestaltungsmöglichkeiten gibt es allerdings nicht.

2. Grundsätze zum Ansatz von Kapitalvermögen

Für die Wertermittlung ist gemäß § 11 ErbStG der Zeitpunkt der Entstehung der Steuer maßgebend. Dies ist nach § 9 ErbStG bei Erwerben von Todes wegen der Todeszeitpunkt, sofern keine Besonderheiten wie etwa ein aufschiebender Erwerb vorliegen. Sofern ein Pflichtteil geltend gemacht wird, entsteht die Steuer erst in diesem Zeitpunkt. Das ist aber in Bezug auf das Kapitalvermögen unerheblich, da lediglich die Forderung an den Nachlass mit dem Nennwert berücksichtigt wird. Dies gilt selbst dann, wenn es an Erfüllung statt Wertpapiere gibt (BFH 7.10.1998, II R 52/96, BStBl 1999 II S. 23). Bei Schenkungen unter Lebenden entsteht die Steuer mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung.

Der Wertansatz

Die stichtagsbezogene Wertermittlung ist bei Kapitalvermögen meist einfach möglich, da Guthabenstände der Konten und Börsenkurse der Wertpapiere werktäglich festgestellt werden. Diese statische Sichtweise gilt auch, wenn erhebliche Wertdifferenzen zwischen Zufluss und Stichtag bestehen.

- Börsennotierte Wertpapiere und Schuldbuchforderungen werden mit dem niedrigsten am Stichtag für sie im amtlichen Handel, geregelten Markt oder Freiverkehr notierten Kurs angesetzt. Liegt am Stichtag eine Notierung nicht vor, weil Schenkung oder Todesfall auf einen



Samstag oder Sonntag fallen, so ist der letzte innerhalb von 30 Tagen vor dem Stichtag notierte Kurs maßgebend. Dies wird dann in der Regel der Kurs vom Freitag sein.

- Für nicht börsennotierte Aktien sowie Anteile an anderen Kapitalgesellschaften ist der gemeine Wert anzusetzen. Sofern der sich nicht aus Verkäufen innerhalb des letzten Jahres ableiten lässt, so ist er unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft zu schätzen. Dies geschieht durch das so genannte Stuttgarter Verfahren nach R 96 – 108 ErbStR.
- Investmentfonds sind mit dem Rücknahmepreis anzusetzen.

Hinweis: Die Banken melden den Stand zu Beginn des Todestages, was regelmäßig mit dem Endbestand vom Vortodestag übereinstimmt (BMF 2.3.1989, IV C 3 - S 3844 - 1206/88, DB 1989 S. 605 und BMF 12.6.1989, IV C 3 - S 3844 - 172/88, DStZ/E 1989 S. 203). Diese aufgelisteten Werte übernehmen Erben aus Vereinfachungsgründen oft für die Steuererklärung. Bei erheblichem Wertpapierbestand kann sich die Mühe lohnen, die Kurse vom Folgetag zu ermitteln und hier auch noch die niedrigste Börsennotierung herauszufinden.

Abweichende Kurse zwischen Besteuerungs- und Verfügungszeitpunkt

Der BFH hat die Vorgehensweise nach dem Stichtagsprinzip mehrfach gebilligt (13.5.1998, II R 98/97, BFH/NV 1998, 1376 und 22.9.1999, II B 130/97, BFH/NV 2000, 320). Diese statische Betrachtung gilt auch, wenn zwischen Todes- und Verfügungstag längere Zeiträume verstrichen, erhebliche Wertverluste eingetreten sind und der Erwerber rechtlich und faktisch vorübergehend daran gehindert war, nach dem Erwerb zu verfügen und einen Kursverlust der Wertpapiere durch deren Veräußerung zu vermeiden.

Ein nachträglicher Ausfall oder Wertminderungen ist auch kein rückwirkendes Ereignis gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO (BFH 18.10.2000, II R 46/98, BFH/NV 2001 S. 420). Das Argument: Kursanstiege müssen entsprechend auch nicht versteuert werden. Die Besteuerung der Wertpapiere erfolgt grundsätzlich nach dem Stichtagsprinzip. Bei einer Steuer, die an Einmaltatbestände anknüpft, ist eine andere Regelung nicht möglich. Damit stellt sie eine Momentaufnahme dar, nicht das Ergebnis einer dynamischen Betrachtung (zuletzt FG München 10.8.2005, 4 K 1705/05, Revision unter II B 124/05).

Möglich ist in solchen Fällen höchstens ein Billigkeitserlass nach §§ 163, 227 AO. Die Urteile der FG Köln (23.10.1997, 9 K 3954/89, EFG 1998 S. 1603) und München (24.7.2002, 4 K 558/02, ZEV 2003 S. 127) liefern hierzu konkrete Anhaltspunkte, wenn es zu massiven Wertpapierkursverlusten gekommen ist und die Verfügungsmöglichkeit für längere Zeit ausgeschlossen war.

So kommt ein Erlass in Frage, wenn

- es sich um eine außergewöhnliche Fallgestaltung handelt und die reguläre Steuerfestsetzung eine sachliche Unbilligkeit unter dem Gesichtspunkt des Übermaßverbotes und der verfassungsmäßigen Erbrechtsgarantie darstellt;
- die tatsächliche Verfügungsgewalt über ein Depot für längere Zeit ausgeschlossen war und ein in dieser Zeit eingetretener Wertverlust daher nicht durch Verkauf oder andere Maßnahmen (etwa Sicherungsgeschäfte) verhindert werden konnte;



- die Erbschaftsteuer bezogen auf den verbliebenen Wert eine Quote ergibt, die entweder den Höchststeuersatz der eigenen Steuerklasse oder den Satz der schlechteren Steuerklasse übersteigt;
- das dem Erwerber wegen fehlender Verfügungsmöglichkeit tatsächlich verbleibende Vermögen weniger als die Hälfte des Vermögens beträgt, das der Gesetzgeber dem Erwerber bei korrekter Anwendung des Erbschaftsteuergesetzes und nach Abzug der Erbschaftsteuer belassen will.

Im Hinblick auf einen Kursverfall geerbter Wertpapiere seit dem Todestag des Erblassers kommt eine niedrigere Erbschaftsteuerfestsetzung wegen sachlicher Unbilligkeit nach § 163 AO aber nicht Betracht, wenn nur ein untergeordneter Teil der im Depot des Erblassers enthaltenen Wertpapiere einen erheblichen Kursverlust erlitten hat und zudem andere Wertpapiere in dem Depot seither Kursgewinne erzielt haben (FG München 14.2.2001, 4 K 153/98). Das gilt in diesem Fall auch dann, wenn Optionsscheine zwischenzeitlich fast vollständig wertlos geworden sind und der Erbe in seinem Verfügungsrecht etwa wegen einer vom Erblasser angeordneten Testamentsvollstreckung beschränkt war.

Der Kursverfall von Aktien nach dem Erbfall rechtfertigt auch dann keinen Erlass, wenn der Vermächtnisnehmer wegen § 20 Abs. 6 ErbStG erst später darüber verfügen konnte (FG München 24.7.2002, 4 K 558/02). Hierbei handelt es sich um die Fälle, in denen die Bank das Depot bis zur Vorlage einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts wegen der Haftung nicht sofort den ausländischen Erben herausgeben kann.

Hinweis: Um Handlungs- und Gestaltungsengpässe bei den Nachkommen von Vorne herein zu vermeiden, bietet sich die über den Tod hinaus erteilte Bankvollmacht an. Diese löst erst einmal, keinen steuerpflichtigen Erwerb aus. Wird hingegen zu diesem Zweck mit der Bank ein Vertrag zu Gunsten Dritter auf den Todesfall abgeschlossen, erwirbt der Begünstigte die Guthaben. Leitet er diese anschließend ohne rechtliche Verpflichtung an die Erben weiter, kommt ein zusätzlicher Schenkungsvorgang hinzu (R 10 Abs. 1 ErbStR).

Die Bewertung einzelner Kapitalanlageformen

Der Ansatz von Kapitalvermögen erfolgt mit dem gemeinen Wert, § 12 ErbStG, was bei den meisten Wertpapieren dem Börsenkurs entspricht. Das ist laut § 11 BewG der niedrigste an einer deutschen Börse notierte Kurs. Hierbei kann sich Fleißarbeit auszahlen. Mittels Internet oder Bankenhilfe lässt sich bei nahezu jeder Aktie oder Anleihe der geringst mögliche Wert ermitteln. Die von den Banken gemäß § 33 ErbStG gemeldeten Kurse berücksichtigen diese Möglichkeit nicht, zumal sie in der Regel auf den Börsenkurs des Vortodestages abstellen.

Nachfolgend werden die einzelnen Wertpapierarten aufgelistet:

- Für Wertpapiere und Schuldbuchforderungen, die am Besteuerungszeitpunkt an einer deutschen **Börse notiert** sind, gelten die nach § 11 Abs. 1 BewG maßgebenden Kurse vom Besteuerungszeitpunkt. Das gilt, wenn der Börsenkurs außergewöhnlich hoch oder niedrig ist. Berücksichtigt werden auch Briefkurse, wenn erwiesen ist, dass ihm ein Kaufangebot inner-



halb der Dreißig-Tage-Frist des § 11 Abs. 1 Satz 2 BewG zu Grunde liegt (BFH 21.2.1990, II R 78/86, BStBl 1990 II S. 490).

- Sachleistungsansprüche im Privatvermögen und damit zusammenhängende, noch nicht erfüllte Verpflichtungen zur Gegenleistung sowie Sachleistungsverpflichtungen und damit zusammenhängende, noch nicht erfüllte Ansprüche auf Gegenleistung sowie Erwerbsrechte sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Das gilt bereits ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Auf **Termingeschäfte wie Optionen oder Futures** bezogen bedeutet dies, dass hier als gemeiner Wert der Kurs an der EUREX oder einer anderen Terminbörse maßgebend ist.
- **Bundesschatzbriefe** des Typs A sind mit dem Nennwert und des Typs B mit dem Rückzahlungswert zu bewerten.
- **Finanzierungsschätze des Bundes** sind abgezinste Wertpapiere, da sie unter ihrem Nennwert emittiert werden. Hier ist wie bei anderen Diskontpapieren der Wert bis zum Fälligkeitszeitpunkt aus dem Ausgabebetrag zuzüglich der aufgelaufenen fiktiven Zinsen taggenau zu berechnen. Die Rechenschritte ergeben sich aus R 110 Abs. 2 ErbStR sowie H 110 ErbStH. Ein besonderer Ansatz von Stückzinsen ist nicht mehr erforderlich.
- **Abgezinste Sparbriefe** sind mit dem Rückzahlungswert anzusetzen. Ist der nicht bekannt, ist er entsprechend der Regelung bei Finanzierungsschätzen zu ermitteln.
- **Zerobonds** sind mit dem um die aufgelaufenen Zinsen erhöhten Wert anzusetzen, was dem Börsenkurs entspricht. Nichtnotierte Zero-Bonds sind in Anlehnung an die Kursnotierungen von in Ausstattung und Laufzeit vergleichbaren Anleihen zu bewerten. Alternativ ist auch eine Berechnung wie für Finanzierungsschätze möglich.
- **Investmentfonds** werden mit ihrem Rückgabewert (ohne Ausgabeaufschlag) angesetzt, die neue Gattung von ETF's hat hingegen einen Börsenkurs. Da Fondsanteile zunehmend auch minütlich an den Börsen Berlin und Hamburg gehandelt werden, dürfte der geringere Börsenkurs entgegen der Gesetzesfassung zulässig sein.
- **Genuss-Scheine** werden flat gehandelt. Somit ist im Börsenkurs zum Besteuerungszeitpunkt auch der bis dahin aufgelaufene Zins enthalten.
- **Strukturierte Anleihen** zeichnen sich dadurch aus, dass die Höhe des Zinskupons von der Wertentwicklung eines Basiswertes abhängt und auch ausfallen kann. Daher werden diese Papiere flat, also ohne Stückzins gehandelt. Da die wahrscheinliche oder zu erwartende Zinshöhe aber im Kurs enthalten ist, müssen die aufgelaufenen Zinsen nicht separat zugeschlagen werden.
- **Konten mit negativem Saldo** werden als Nachlassverbindlichkeit erfasst.
- **Immobilienfonds** sind zwischen offenen und geschlossenen zu trennen. Erstere werden wie herkömmliche Investmentfonds angesetzt, maßgebend ist der Rücknahmekurs.
- **Geschlossene Fonds** stellen Anteile an Personengesellschaften dar. Sofern es sich um Betriebsvermögen handelt, kommen diese Grundsätze sowie die Vergünstigungen des § 13a ErbStG zum Ansatz. Bei vermögensverwaltenden Gesellschaften, wie etwa Immobilienfonds,



wird eine Bedarfsbewertung nach § 138 Abs. 5 BewG für Grundstücke durchgeführt (R 124 Abs. 5 ErbStR). Bei Auslandsfonds ist der Verkehrswert maßgebend.

- **Treuhänderisch gehaltene geschlossene Fonds** stellen bei der Erb- und Schenkungsteuer kein Betriebsvermögen dar (FinMin Baden-Württemberg 27.6.2005, 3-S 3806/51, DB 2005 S. 1439). Es handelt sich vielmehr um einen Herausgabeanspruch gegen den Treuhänder. Bemessungsgrundlage als Sachleistungsanspruch ist dann der gemeine Wert der Fondsanteile. Dies gilt bei allen Fondsbeitritten ab dem 1.7.2005. Sofern Fondsbesitzer ihrer Beteiligung vor dem 1.7.2005 beigetreten sind, bleibt es bei der alten Rechtslage noch bis zum 30.6.2006.
- Bei **Derivaten** wie Aktienanleihen, Zertifikaten oder Optionsscheinen als börsennotierte Wertpapiere sorgen die Emissionshäuser laufend für Angebot und Nachfrage. Die übliche Preisspanne zwischen Geld- und Briefkurs sollten Erben bei der Wertermittlung beachten und stets den Geldkurs berücksichtigen. Die Depotbank wird bei ihrer Meldung nicht auf solche Feinheiten eingehen. Hat der Erblasser größere Bestände solcher Derivate im Depot, lohnt die Auflistung der günstigen Geldkurse.
- **Wertpapiere im Betriebsvermögen** werden ebenfalls mit dem aktuellen Kurs (§ 12 Abs. 5 ErbStG und somit abweichend vom Buchwert erfasst. Sie kommen in den Genuss steuerlicher Vergünstigungen.
- Bei **Lebensversicherungen** ist **im Erbfall** stets die Auszahlungssumme maßgebend. Besonderheiten ergeben sich durch die Gestaltung als Vertrag zu Gunsten Dritter außerhalb der Erbfolge sowie zwischen Versicherungsnehmer und Begünstigtem. Ob die Versicherungsbeträge in den Nachlass fallen oder als Erwerb gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG gelten, spielt steuerrechtlich keine Rolle. Besteht Identität zwischen Versicherungsnehmer und Bezugsperson, handelt es sich nicht um einen steuerpflichtigen Erwerb.
- Noch **nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen** werden nach § 12 Abs. 4 BewG mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämien oder alternativ mit dem Rückkaufswert angesetzt.

3. Sonderfall Stiftungsvermögen

Familienstiftung

Der Vermögensübergang auf eine Stiftung erfolgt durch Schenkung (Errichtung einer Stiftung unter Lebenden, § 7 Abs. 1 Nr. 8 ErbStG) oder durch eine vom Erblasser angeordnete Stiftung (Erwerb von Todes wegen, § 3 Abs. 2 Nr. 1 ErbStG). Hinzu kommt noch die testamentarische Anordnung, dass die Erben verpflichtet werden, aus einem Teil des Nachlasses eine Stiftung zu errichten. Der Vermögenstransfer auf eine Stiftung unterliegt in jedem Fall der Erbschaft- oder Schenkungsteuer.

Die Steuer entsteht im Erbfall mit dem Zeitpunkt der Genehmigung und bei Schenkung mit der Ausführung. Die steuerlichen Werte des Stiftungsvermögens werden auf diesen Stichtag ermittelt. Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach § 10 ErbStG und ergibt sich aus dem Saldo von Aktiv- und Passivposten. Nicht sämtliches Vermögen wird mit dem Verkehrswert angesetzt,



so werden besonders für Immobilien und Unternehmen besondere und derzeit noch günstige Ermittlungsverfahren angewendet.

Die Höhe dieser Steuer richtet sich nach der anzuwendenden Steuerklasse. Es werden drei Steuerklassen unterschieden. Wird Vermögen einer Stiftung übertragen, ist grundsätzlich die belastungsintensivste Steuerklasse III mit Steuersätzen von bis zu 50 Prozent anzuwenden. Anders verhält es sich jedoch, wenn eine inländische Familienstiftung errichtet wird.

Hier gibt es nach § 15 Abs. 2 ErbStG eine Sonderregelung. Danach ist zu ermitteln, welche Verwandtschaftsverhältnisse zwischen Stifter und Begünstigten bestehen. Maßgebend ist dann die Steuerklasse des am weitesten mit dem Stifter entfernten Verwandten. Wird z.B. neben den Kindern auch der Neffe durch die Stiftungsgelder begünstigt, so ist die Steuerklasse II anzuwenden.

Entsprechend dem am weitesten entfernten Verwandtschaftsverhältnis werden Freibeträge gewährt, auch der anzusetzende Steuersatz richtet sich danach.

Bei der Stiftungerrichtung von Todes wegen kann ein Pauschbetrag von 10.300 EUR (§ 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 ErbStG) angesetzt werden, falls keine höheren Beerdigungskosten nachgewiesen werden.

Eine spätere Zustiftung unterliegt stets der Steuerklasse III. Ausnahme: Ist die Zustiftung bereits im Stiftungsgeschäft verbindlich festgelegt, gilt wieder der Verwandtschaftsgrad.

Bei Familienstiftungen fällt alle 30 Jahre eine Erbersatzsteuer gem. §§ 1 Abs. 1 Nr. 4, 2 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG an. Damit wird alle 30 Jahre ein Erbfall fingiert. Besteuert wird das zum Stichtag vorhandene Vermögen. Immerhin gibt es hier gem. § 15 Abs. 2 S. 3 ErbStG einige Erleichterungen:

- Anzusetzen ist der doppelte Freibetrag für Kinder, derzeit somit 410.000 Euro.
- Die Steuerklasse I ist anzuwenden.
- Der Steuersatz richtet sich nach der Hälfte des steuerpflichtigen Vermögens.

Damit wird fingiert, dass das Stiftungsvermögen stets auf die nächste Generation übergeht, die aus zwei Kindern besteht. Auf Antrag kann diese Steuer in 30 Jahresraten bezahlt werden, § 24 ErbStG. Dann wird die Abgabe aber mit 5,5% verzinst.

Die Aufhebung der Stiftung gilt als Schenkung an die Begünstigten der Stiftung. Hier gilt dieselbe steuerliche Logik wie bei Errichtung der Stiftung; maßgebend ist wieder das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem ehemaligen Stifter und dem Erwerber.

Gemeinnützige Stiftung

Der Gesetzgeber befreit die Vermögensübertragung an gemeinnützige Stiftungen von der Erbschaft- und Schenkungsteuer (§ 13 Abs. 1 Nr. 16b ErbStG) und unterstützt so das fördernde Engagement des Stifters. Das gilt auch für nachfolgende Zustiftungen. Kommt es zur Auflösung der Stiftung kann das vorhandene und damit zu übertragende Kapital mit Erbschaft- oder Schenkungsteuer belastet werden, falls der Empfänger nicht den Status der Gemeinnützigkeit hat.



Hinweis: Zu beachten ist, dass die Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit nicht nur im Jahr der Vermögensübertragung vorliegen müssen. Auch in den zehn folgenden Jahren muss dies der Fall sein. Liegen in einem der Folgejahre nach der Zuwendung diese Voraussetzungen nicht mehr vor, entfällt rückwirkend die Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungsteuer, die Zuwendung muss nachversteuert werden.

Das Vermögen muss innerhalb von 24 Monaten nach dem Erbfall bzw. der Schenkung an eine steuerbefreite Stiftung übertragen werden, nur dann entfällt die Erbschaft- und Schenkungsteuer. Eine gemeinnützige Stiftung kann auch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Um die Steuerfreiheit zu erlangen, darf die Zuwendung nicht für diesen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfolgen.

4. Sonderfall Auslandsvermögen

Kommt es sowohl in einem ausländischen Staat als auch im Inland zur Erbschaftsteuerpflicht, wird die jenseits der Grenze bezahlte Steuer gemäß § 21 ErbStG auf die deutsche Steuer angerechnet. Zur Freistellung kommt es nur selten, da es nur wenige DBA auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer gibt.

Eine Anrechnung der gezahlten Auslandssteuer ist aber nur möglich, wenn das ausländische Vermögen unter den Begriff des Inlandsvermögens nach § 121 BewG fällt, § 21 Abs. 2 Nr. 1 ErbStG. Dies ist aber bei Bankguthaben nicht der Fall. Kommt es nun zu einer Anrechnungslücke, weil der ausländische Staat einen weiteren Inlandsvermögensbegriff hat, so ergibt sich eine Doppelbesteuerung hinsichtlich des im Ausland belegenen Vermögensgegenstands.

Das ist beispielsweise im Verhältnis zu Spanien der Fall. Gemäß dem spanischen Erbschaftsteuergesetz sind natürliche Personen ohne gewöhnlichen Aufenthaltsort in Spanien, die in Spanien befindliche Güter oder Rechte erworben haben, beschränkt steuerpflichtig. Danach sind Bankguthaben, die bei einem in Spanien ansässigen Bankinstitut geführt werden, spanisches Vermögen.

Es ist jedoch nicht Aufgabe des deutschen Staates, auf seine Kosten andere EU-Staaten zu subventionieren. Die daraus resultierende steuerliche Mehrbelastung verstößt nicht gegen EU-Gemeinschaftsrecht (FG München 6.7.2005, 4 K 3290/03, Revision unter II R 45/05).

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

oder



Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de